



Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse der Gemeindevertretung
27. Sitzung vom 20.01.2011,
öffentlicher Teil S. 1

Beschlüsse der Gemeindevertretung
27. Sitzung vom 20.01.2011,
nicht öffentlicher Teil S. 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Petershagen/
Eggersdorf für das Haushaltsjahr 2011 S. 2

Öffentliche Auslegung des zweiten
Entwurfs zum Änderungsbebauungsplan
„Gewerbestättengebiet Eggersdorf Süd“
(Ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4
BauGB) S. 3

Öffentliche Bekanntmachung
eines Antrags nach § 9 Absatz 4
Grundbuchbereinigungsgesetz in der
Gemarkung Petershagen im Bereich der
Gemeinde Petershagen/Eggersdorf S. 4

Beschlussprotokoll der 27. Sitzung der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf vom 20.01.2011 - öffentlicher Teil

Beschluss 4/27/01/11

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den vorliegenden Entwurf des Maßnahmeplans zum Haushalt für das Jahr 2011 für die Jahre 2011 bis 2014 zu bestätigen.

Beschluss 4/27/02/11

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für das Haushaltsjahr 2011 einschließlich aller eingebrachten Anlagen (Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Vorbericht, Verbindlichkeitenübersicht, Rücklagen- und Rückstellungsübersicht, Übersicht über Erträge und Aufwendungen aus allgemeinen Umlagen und Sozialtransferleistungen, Übersicht über die Ergebnisentwicklung, Stellenplan, Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen, Übersicht über die Sonderposten und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten) zu bestätigen.

Beschluss 4/27/03/11

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 32.900 € zum Produkt 54.541.01.00 SK 522100 - Gemeindestraßen Unterhaltung - zuzustimmen.

Die Deckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer 61.611.01.00/401300 gewährleistet.

Beschluss 4/27/04/11

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, die Planung zum Bauvorhaben „Regenentwässerung Strausberger Straße (L303) / Straßenbau Ernst-Thälmann-Straße (L234) im OT Eggersdorf in ihren Grundzügen zu bestätigen.

Beschluss 4/27/05/11

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Arbeitsplan der Gemeindevertretung für das Jahr 2011 zu bestätigen.

Beschluss 4/27/06/11

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt:

- Der zweite Entwurf zum Änderungsbebauungsplan „Gewerbestättengebiet Eggersdorf-Süd“ - bestehend aus der Planzeichnung nebst textlicher Festsetzungen - und die Begründung einschließlich Umweltbericht werden bestätigt.
- Der Entwurf und die Begründung einschließlich Umweltbericht werden für die zweite öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB freigegeben.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung:
19

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 3

Zahl der nach § 22 BbgKVerf ausgeschlossenen Mitglieder der Gemeindevertretung: 1

Beschlussanträge, die keine Mehrheit erlangten: Eingebracht durch die Fraktion der SPD

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf möge beschließen, den Beginn der Gemeindevertreter-sitzungen ab März 2011 auf 19.00 Uhr festzulegen. Nach 22.00 Uhr wird kein weiterer Tagesordnungspunkt aufgerufen. Die Geschäftsordnung ist dieser Änderung anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung:
19

Ja-Stimmen: 4
 Nein-Stimmen: 12
 Stimmenthaltungen: 3
 Zahl der nach § 22 BbgKVerf ausgeschlossenen Mitglieder der Gemeindevertretung: 0

Beschlussprotokoll der 27. Sitzung der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf vom 20.01.2011 - nicht öffentlicher Teil

Beschluss 4/27/07/11

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Auftrag „Errichtung Hartgebäude Dorfstraße 51, Los 6: Innenausbau“ im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung an die Fa. Hans-Jörg-Stahnke GmbH aus Manschnow zu vergeben.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.01.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	16.200.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	16.526.000 EUR
außerordentlichen Erträge auf	243.100 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	20.000 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	18.420.900 EUR
Auszahlungen auf	20.886.100 EUR

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.988.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.977.500 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.432.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.647.700 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	260.900 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 500.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000 EUR
 festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

Petershagen/Eggersdorf, den 21.01.2011

gez. *Olaf Borchardt*
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für das Haushaltsjahr 2011 und der Finanzplan für den Planungszeitraum 2012 – 2014 wurden von der Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 20.01.2011 unter den Beschlussnummern 4/27/01/11 und 4/27/02/11 beschlossen.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf wird gemäß §§ 3 (3) und 67 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt. Bei einer Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung gilt dies nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Gemäß § 67 (5) BbgKVerf wird darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen während der Dienststunden im Rathaus OT Petershagen, Rathausstr. 9, 15370 Petershagen/Eggersdorf Einsicht nehmen kann.

Petershagen/Eggersdorf, den 01.02.2011

Olaf Borchardt
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Öffentliche Auslegung des zweiten Entwurfs zum Änderungsbebauungsplan „Gewerbstättengebiet Eggersdorf Süd“ (Ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB)

Der von der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf in der Sitzung am 20. Januar 2011 mit dem Beschluss Nr. 4/27/06/11 bestätigte und zur Auslegung frei gegebene zweite Entwurf des Änderungsbebauungsplans „Gewerbstättengebiet Eggersdorf Süd“ und der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahme liegen in der Zeit vom

14. Februar 2011 bis 18. März 2011

im Bauamt der Gemeindeverwaltung OT Eggersdorf, Am Markt 8, Zimmer 107, während folgender Zeiten:

**montags, mittwochs, donnerstags
von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr,
dienstags von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr sowie
freitags von 9 bis 12 Uhr,**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Als wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar:

- Amt für Immissionsschutz vom 28.04.04
- Gutachten zur Untersuchung der Geräuschemissionen vom 15.05.03
- Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Immissionsschutz vom 17.02.05
- Landkreis Märkisch-Oderland, Bauplanungsamt vom 19.05.04 und vom 28.01.05
- Landkreis Märkisch-Oderland, Bauverwaltungsamt/Tiefbau vom 22.04.04
- Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vom 19.05.04 und vom 25.01.05
- Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Naturschutzbehörde vom 18.05.04, vom 18.01.05 und vom 28.04.05
- Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Wasserbehörde vom 28.04.04 und vom 28.09.04
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Maßnahmenplan Gewerbstättengebiet), endgültige Planfassung, September 1993
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Zusammenfassung, Tabelle)
- NABU-Ortsgruppe Petershagen/Eggersdorf vom 25.06.04
- Schalltechnische Untersuchung vom 02.12.10
- Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ vom 29.04.04 und vom 29.09.04

Es wird auf das Folgende hingewiesen:

- a) Während der Auslegungsfrist kann jede und jeder Stellungnahmen zum zweiten Entwurf des Änderungsbebauungsplanes schriftlich oder während der vorgenannten Zeiten und an dem vorgenannten Ort zur Niederschrift abgeben.
- b) Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- c) Ein Antrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendun-

gen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Petershagen/Eggersdorf, den 31.01.2011

Olaf Borchardt
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchereinigungsgesetz in der Gemarkung Petershagen im Bereich der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 19. August 2010, eingegangen am 23. August 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Transformatorstation Eggersdorf, Ferienheim) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 35/6 (GB-Blatt 3147) Flur 5 in der Gemarkung Petershagen in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1614** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem

Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 08.11.2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

Impressum:

Herausgeber:

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Bürgermeister,
15370 Petershagen/Eggersdorf, Rathausstraße 9

Satz und Druck:

Druckerei Nauendorf GmbH, Gewerbegebiet „Oderberger Straße“ · Nordring 16, 16278 Angermünde

Auflage: 6.500 Stück

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt ist kostenlos in den Rathäusern der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Rathausstraße 9 und Am Markt 8) erhältlich.